

schon früher mit Filmen über römisches Militär und Reiterwesen hervorgetreten sind und, wie der Beizettel verrät, ein neues Werk über die Gladiatur vorbereiten, verdienen dankbare Anerkennung und Ermunterung.

WILFRIED STROH, München

*Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprüche. Zusammengest. [...] von Detlef Liebs [...]. 6., vollst. Neub. und verb. Aufl. München (Beck) 1998. 300 S. DM 38,- (ISBN 3 406 42669 7).*

„Eine Sammlung lateinischer Rechtsregeln fehlte auf dem deutschen Büchermarkt“ (11)<sup>1</sup>. Dabei bedienen sich dieser Regeln „deutsche Juristen auch heute noch, zur rascheren Verständigung untereinander und zur Legitimation ihrer Lösungen“, „und nicht nur deutsche Juristen, sondern alle europäischen“ (12). So hat DETLEF L(LIEBS), Jura-Professor an der Universität Freiburg i. Br., nicht zuletzt auf Drängen von KLAUS BARTELS<sup>2</sup> und MANFRED FUHRMANN (9), eine solche Sammlung geschaffen. Zuerst 1982 erschienen, liegt sie nunmehr in 6., vollst. Neub. und verb. Aufl. vor. Umfasste sie in der 4. Aufl. (1986) 1539 Lemmata (im folgenden kurz: „Sprichwörter“), so jetzt über 1600. (Der im Buch-Titel gemachte Unterschied zwischen Rechtsregeln und Rechtssprüchen wird in der Einleitung nicht reflektiert; meist ist von „Rechtsregeln“, seltener von „Rechtssätzen“, je einmal von „Rechtssprüchen“ und „Parömien“ [= Sprichwörtern] die Rede. Vielleicht erfolgte die Titelgebung durch den Verlag im Hinblick auf den 1996 ebenfalls bei Beck erschienenen Titel „Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprüche“; möglicherweise ist eine Serie geplant.) Das Buch enthält Antikes und Nachantikes, vor allem Spruchgut, das noch heute einen aktuellen Bezug hat: „Grundsätzlich habe ich nur aktuelle Rechtsregeln aufgenommen oder solche, bei denen ich mir vorstellen kann, daß sie heute noch Bedeutung haben könnten“ (12). Das Buch ist „für Juristen wie für Laien bestimmt“ (Einband S. IV). Das Buch enthält nur komplette Sätze, nicht Ein- und Mehrwortlexeme wie: *ususfructus, bona fide, in flagranti; societas leonina, ius primae noctis*; L. will

„nicht gleichzeitig ein lateinisches juristisches Wörterbuch liefern“ (13).

Auf Vorwort, Einleitung, Abkürzungsverzeichnis folgen der Hauptteil sowie Verzeichnisse der zitierten Autoren, der benutzten Ausgaben, ein lateinisches und ein deutsches Stichwortregister, ein Register der angeführten neuzeitlichen Gesetze. Die alphabetisch angeordneten Lemma geben den lateinischen Text, die Übersetzung, Erläuterungen, Stellenangaben.

Viele der Sprüche sind dem Altsprachlehrer wie überhaupt dem Altsprachler vertraut, meist aus nichtjuristischen Texten, so: *Abusus non tollit usum, Beati possidentes, Cui bono?, Do ut des, Ex nihilo nihil, Graeca non leguntur, Inter arma silent leges / Silent ..., Mulier taceat ..., Natura non facit ..., Non liquet, Qui tacet ..., Quod non est in actis ..., Quot homines ..., Roma locuta ..., Stat (= Sit) pro ratione voluntas, Suum cuique, Ultra posse ..., Vox populi ...*; aus juristischen Zusammenhängen: *Cuius<sup>3</sup> regio ..., Fiat iustitia ..., In dubio ..., Ne bis ..., Nulla poena ..., Nullum crimen ..., Pacta sunt ... Summum ius ..., Unus testis .../Vox unius ..., Volenti ...*. Bei manchem auf den ersten Blick rechtlich irrelevantem Satz weist L. auf die antike/nachantike juristische Implikation hin, so bei „*Beati ...*“: „Z. B. muß im Streit um das Eigentum nicht der Besitzer, sondern derjenige, der die Sache beansprucht, sein Recht beweisen [...] s. heute §§ [...] BGB“. In anderen Fällen wird der juristische Gehalt nicht deutlich, so bei „*Vox populi ...*“; liegen bei solchen Sprüchen nicht doch „allgemeine Lebensweisheiten“ vor, die auch nach L. nicht unter die Rechtsregeln gehören (13)? Keine aktuelle juristische Bedeutung hat etwa „*Videant consules ...*“.

Nicht aufgenommen ist das Sprichwort „*Quod non rapit Christus, rapit fiscus*“; es ist ja auch keine Rechtsregel, aber immerhin zielt eine Illustration dazu den Einband der „Rechtsregeln“. Erwarten könnte man „*Reddite ergo quae sunt Caesaris Caesari et quae sunt Dei Deo*“<sup>4</sup>, ebenso eine Aussage wie „*Verbum hoc, si quis tam masculos quam feminas complectitur*“ (Digesten 50, 16, 1), „Der Ausdruck ‚jemand‘ umfaßt sowohl Männer als auch Frauen“: So bei LISELOTTE HUCHTHAUSEN, GOTTFRIED HÄRTEL

(Hg.), Römische Recht, Berlin, Weimar 1975 u. ö. (Bibliothek der Antike, Römische Reihe); die Stelle wird, wobei offenbar gute Lateinkenntnisse aller Beteiligten vorausgesetzt werden, ohne Übersetzung im Impressum von „Forschung und Lehre“, der Zeitschrift des Deutschen Hochschulverbandes, zitiert. Es ist eine Lösung des feministischen Problems ‚politischer Korrektheit‘ gesonderter Nennung movierter oder nichtmovierter femininer Formen bei Titeln usw.: Muss man „Professoren und Professorinnen“ sagen bzw. – *Ladies first* – umgekehrt, oder ist beim Maskulinum das Femininum mitgemeint? In einzelnen Fällen kann man ja auf geschlechtsneutrale Bezeichnungen ausweichen, so bei „Studenten und Studentinnen“ auf „Studierende“, und bei schriftlicher bzw. gedruckter Form mag etwa in bezug auf an Hochschulen Lehrende „ProfessorInnen“ genügen, aber oft genug bleiben raum-, zeit- und nervenstrapazierende Probleme. Vgl. auch „*Semper sexus masculinus etiam femininum sexum continet*“: HELFER<sup>5</sup> unter Berufung auf ein Buch von JOSEPH MALL, das mir bisher nicht zugänglich ist.

Die Übersetzung, die „einer wörtlichen Übertragung gängige Formulierungen im Denkstil von heute“ vorzieht (16), liest sich durchweg gut. Jedoch würde ich „*Propter scandalum evitandum veritas non est omittenda*“ mit „Man darf nicht, (nur) um Anstoß zu vermeiden, die Wahrheit beiseitelassen“ wiedergeben.

Der Laie, an den sich das Buch ja ebenfalls wendet, ersieht aus L.s Erläuterungen z. B., dass „*Do ut des*“ wertfrei die Gegenseitigkeit vertraglicher Verpflichtungen zum Ausdruck bringt, während neuzeitliches „*Do ut des*-Politik“ oft auch für fragwürdige gegenseitige Konzessionen steht. (BISMARCK 1878 im Reichstag: „In allen politischen Verhandlungen ist das ‚*Do ut des*‘ eine Sache, die im Hintergrund steht, auch wenn man anstandshalber einstweilen nicht davon spricht ...“); dass „*Quod non est in actis, non est in mundo*“, uns als alltagssprachliche Umschreibung bürokratischer Verhältnisse geläufig, in der Juristensprache neutral „Ausdruck des Schriftlichkeitsverfahrens im Verfahrensrecht“ ist, und dass „Keine Antwort ist auch eine Antwort“ (*Qui tacet ...*), das heute umgangssprachlich vor allem

das unbegründete, ja unhöfliche Nichtantworten charakterisiert, im Rechtswesen schlicht als Einverständniserklärung, ja u. U. als Geständnis gewertet wird. Erkenntnisgewinn erwächst dem Leser auch aus Bemerkungen zu neuzeitlicher Rezeption (s. den bereits zitierten Hinweis auf das BGB; andere gelten dem Bundesbankgesetz, der Bayerischen Verfassung, dem Baden-Württembergischen Wassergesetz ...), so eine halbe Druckseite zu „*Fiat iustitia*“: „Meist fehlgedeutet i. S. e. Gerechtigkeitsfanatismus, der den Weltuntergang in Kauf nimmt. Dieses Mißverständnis hat Martin Luther verursacht ...“; weiter ist u. a. von Kaiser Ferdinand I. die Rede. Zu „*Suum cuique*“ könnte gesagt sein, dass es im 18. Jh. Motto des preußischen Schwarzen Adlerordens wurde und dass die Nazis die Übersetzung zynisch über das Lagertor des KZs Buchenwald schrieben; zu „*Fiscus non erubescit* ...“ sei auf das antik nicht belegte „*Non olet*“ hingewiesen; zu „*Punitur ne peccetur*“ darauf, dass PLATON den Gedanken noch an anderen als den von L. angegebenen Stellen äußert, im doppelten Sinn der Besserung/Abschreckung des Bestraften sowie der Zeugen seiner Bestrafung. – Entbehrlich die Bemerkung zu „*Pacta ...*“, dass „grundsätzlich alle Verträge“ eingehalten werden müssen (Entsprechendes gilt doch durchweg für Rechtsprinzipien); hier wünscht man sich einen Hinweis darauf, dass „*Pacta*“ ein Lieblingssprichwort des lateinkundigen Politikers F. J. STRAUß war. Dem Laien muss der Unterschied von „fälschen/verfälschen“ erläutert werden (*Reproba pecunia ...*): Noch 1956 erklärt Bd. 25 des Grimmschen Wörterbuchs „verfälschen“ wie folgt: „durch die zusammensetzung mit ver- ist die bedeutung des einfachen zeitwortes nicht geändert worden“.

Stellenangaben fehlen selten, und dann gewöhnlich auch bei Herausgebern anderer Sprichwortsammlungen: Bei „Abusus“ z. B. haben auch BARTELS und HELFER keine. „*Quod non est in actis ...*“ erklärt TOSI immerhin unter Hinweis auf HANS WALTHER (L. 21) 25928 a für mittelalterlich.

Beim heutigen Stand der Lateinkenntnisse<sup>6</sup> sollten Aussprachehilfen wenigstens in Form von Akzenten gegeben werden wie bei LIEBERWIRTH<sup>7</sup>.

Zu den Autoren („Urheber“): DIOGENES LAERTIUS und PLUTARCH sind keine „griech.-röm.“ Autoren, der ANTISTHENES-Schüler DIOGENES nicht „Zyniker“, sondern „Kyniker“<sup>8</sup>. Dass der lateinische Kirchenvater TERTULLIAN Jurist („und zumal lateinischer Kirchenvater“; wieso „zumal“?) war, ist umstritten, vgl. zuletzt: Lexikon der antiken christlichen Literatur, <sup>2</sup>Freiburg usw. 1999, 582: „Die Identität mit einem gleichnamigen Juristen ist [...] eher unwahrscheinlich. T.s. juristische Kenntnisse sind wohl Teil seiner Allgemeinbildung.“ – Im deutschen Sachregister könnte „Abschreckung“, so wie „Besserung“, ein eigenes Stichwort haben; jetzt ist „Abschreckung“ bei „Strafzweck“ subsumiert. – Das „Gesetzesregister“ umfasst befremdlicher Weise auch das NSDAP-Programm.

Die „Rechtsregeln“ sind jetzt gebunden statt broschiert – eine günstige Voraussetzung für häufiges Nachschlagen, und nachschlagen wird man häufig in dem nützlichen Buch!

#### Anmerkungen:

- 1) Sonstige Sammlungen lateinischer Sprichwörter bzw. Zitate sind nicht selten. Zuletzt äußerte ich mich zu der von KUDLA in FORUM CLASSICUM 3/2000, 183 ff. Ebd. sind weitere einschlägige Titel der letzten 40 Jahre angeführt. REICHERTS Plaudereien liegen jetzt unter dem Titel „Unvergängliche lateinische Spruchweisheit“ als 8., neugest. Ausg. in verschiedenen Sonderausgaben vor; zu BAYER, Nota bene!<sup>3</sup> s. meine Rez. AAHG 53, 2000. Übergreifendes zu lateinischen Sprichwörtern in meinem ebd. genannten Aufsatz „Ab ovo ...“
- 2) Sein hübsches Buch „Veni vidi vici“ (L. 17) erschien 1989 in 7., grundleg. ern. und wesentl. verb. Aufl. (Neudr. 1990).
- 3) Im Unterschied zu L., der sich auf Schreibgepflogenheiten „im späteren Mittelalter und in der Neuzeit“ bezieht (16), behalte ich die traditionelle Schreibung bei, also i statt j auch vor Vokal; warum laufen bei L. alle mit i beginnenden Lemmata unter der Überschrift bzw. dem Seitentitel j?
- 4) Vgl. RENZO TOSI, Dizionario delle sentenze latine e greche, Mailand 1991 (101994), Nr. 1088. Mit bibliographischen Angaben zitiere ich hier nur Werke, die von L. offenbar nicht herangezogen worden sind.
- 5) CHRISTIAN HELFER, Crater dictorum, Saarbrücken 1993 (dazu meine Rez. Gnomon 69, 1997, 368 ff.), 2., erw. Aufl. 1995.
- 6) Vgl. z. B. WALTHER LUDWIG, Über die Folgen der Lateinarmut in den Geisteswissenschaften, in: Gymnasium 98, 1991, 139 ff.; ders., Sind wir mit unserem Latein am Ende?, in: Zeitschr. f. Württ. Landesgesch. 52, 1993, 458 ff.
- 7) ROLF LIEBERWIRTH, Latein im Recht, 3. durchges. Aufl. Berlin, München 1993. Auf Aussprachehilfen verzichtet dagegen auch JOHANNA FILIP-FRÖSCHL, PETER MADER, Latein in der Rechtssprache, 2., überarb. Aufl. Wien 1993.
- 8) Dazu z. B. J. WERNER, „Können Sie mir auf die Spur verhelfen, wer zuerst den Diogenes den rasenden Sokrates genannt habe?“, in: HERBERT KEßLER (Hg.), Das Lächeln des Sokrates. Sokrates-Studien 4 (Die Graue Reihe 25), Zug 1999, 217 ff. (223).

JÜRGEN WERNER, Berlin

*Duden. Das große Fremdwörterbuch. 2., Neubearb. und erw. Aufl. Mannheim usw. (Dudenverlag) 2000. 1552 S. DM 89,- (ISBN 3-411-04162-5).*

Nach dem neuen Duden (s. meine Rez.: FORUM CLASSICUM 3/2000, 186ff.) hat uns der Dudenverlag „Das große Fremdwörterbuch“ (im folgenden kurz: GFWB) in Neufassung beschert, in der neuen Rechtschreibung, mit Varianten. Die 1. Auflage kam 1994 heraus; damit griff man nach der Vereinigung die Tradition des „Großen Fremdwörterbuches“ auf, das im BI Leipzig seit 1977 wiederholt erschienen ist<sup>1</sup>. Das neue Buch enthält 70000 Fremdwörter, fremde Affixe (post-, -ismus), Konfixe (Elemente, die nur in Kombination mit anderen Morphemen auftreten wie „bio-“), Zitate. Die Einleitung äußert sich besonnen antipuristisch zum Begriff des „Fremdwortes“<sup>2</sup>, das bei einem oder mehreren der folgenden Merkmale Auffälligkeiten aufweist: Affixe und Konfixe; Lautung, Aussprache, Betonung, Schreibung, „Ungeläufigkeit“ (19f.; 21 wird etwas beiläufig die Flexion nachgetragen). Richtig wird festgestellt, dass der Begriff „Fremdwort“ im Grunde nur für historische Sprachbetrachtung brauchbar ist, da ja das Lehnwort („Butter“, „Kirche“, „Sarg“) ebenfalls von Haus aus ein fremdes Wort ist. So ist die Abgrenzung schwer. Das zeigt sich im Hauptteil: Die Lehnwörter „Klasse“ und „Zone“, denen man die lateinische bzw. griechische Herkunft kaum noch ansieht, sind nicht aufgenommen, dagegen „Klassen“ (Linguistik) und „zonal“ wegen des griechischen bzw. lateinischen Suffixes. Eine letzte Bemerkung zur Einleitung: Dass Anglizismen in starkem Maße nicht nur ins Deut-